

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung **(§ 4 Baugesetzbuch)**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Gemeinde Obertaufkirchen vertreten durch 1. Bürgermeister Franz Ehgartner
☐ Flächennutzungsplan
☐ Bebauungsplan
☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
X Sonstige Satzung Außenbereichssatzung „Ortsteil Deutenheim - Erweiterung“,
X Frist für die Stellungnahme 29.07.2026 (§ 4 BauGB)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Az.: 41-Blp020/26, Hr. Goldbacher, Zi. Nr. 1.04, Tel. 08631/699-878, Fax 08631/69915878 e-mail fabian.goldbacher@lra-mue.de

2.1

X Keine Äußerung Fachbereich Immissionsschutz Fachbereich Ortsplanung Fachbereich Gesundheitsamt

2.2

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
--

2.4

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
☐ Rechtsgrundlagen
☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Fachbereich Naturschutz:</u> Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände, es fehlt in den Unterlagen aber noch die genaue Berechnung des Kompensationsbedarfs. Die Unterlage "Ermittlung des Kompensationsumfanges, erstellt nach der BayKompV" enthält zwar die geplanten Kompensationsmaßnahmen und deren Pflege, die Berechnung nach BayKomV fehlt aber. Diese ist nachzureichen. Bei Rückfragen steht Herr Schuller vom Fachbereich Naturschutz gerne zur Verfügung.	
Mühldorf a. Inn, 15.07.2026	gezeichnet Wieslhuber, Oberregierungsrat